



**INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZE DES RHEINS
COMMISSION INTERNATIONALE POUR LA PROTECTION DU RHIN**

STÖRFALLVORSORGE UND ANLAGENSICHERHEIT

Anlagenüberwachung

Empfehlungen:

Die IKSR empfiehlt den Rheinanliegerstaaten eine ausreichende Anlagenüberwachung durch Einhaltung der im folgenden beschriebenen Maßnahmen sicherzustellen:

Die Anlagenüberwachung stellt insbesondere sicher, daß es nicht zu störfallbedingten Freisetzungen wassergefährdender Stoffe aus Anlagen kommt.

Bei der Anlagenüberwachung wird zwischen der eigenverantwortlichen Überwachung durch den Anlagenbetreiber und den behördlichen Überwachungen unterschieden.

Dabei kommt der eigenverantwortlichen Überwachung durch den Anlagenbetreiber die Hauptaufgabe zu. Die behördliche Überwachung erstreckt sich dagegen vor allem auf die Kontrolle der eigenverantwortlichen Überwachung des Anlagenbetreibers.

Sowohl die Anlagenbetreiber als auch die Behörden können bei den Überwachungsaufgaben durch unabhängige und anerkannte Sachverständige unterstützt werden.

Möglicherweise können zertifizierte Auditverfahren mit nachfolgender Zertifizierung die Anlagenüberwachung ergänzen.

Die nachfolgenden Anforderungen sollen eine ausreichende Anlagenüberwachung sicherstellen:

1. Der Anlagenbetreiber hat die innerbetrieblichen Zuständigkeiten für das Treffen und die Kontrolle der Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.
 - Der Anlagenbetreiber hat die Funktionssicherheit der Anlage zu gewährleisten (dazu gehört z.B. auch die Abwasserbehandlungsanlage).
 - Der Anlagenbetreiber hat die ständige Überwachung der Dichtheit der Anlage und Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sicherzustellen.
 - Der Anlagenbetreiber hat die eigenverantwortlich durchgeführten regelmäßigen Prüfungen schriftlich zu dokumentieren.
2. Der Anlagenbetreiber hat für die zuständige Behörde einen ausführlichen Bericht über Ursache und Folgen eines Störfalles zu erstellen. Zusätzlich müssen Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungen angegeben werden.
3. Der Anlagenbetreiber hat eine störfallbedingte Freisetzung wassergefährdender Stoffe unverzüglich der zuständigen Behörde bzw. Meldestelle zu melden. Bedeutsame Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs müssen dokumentiert und ausgewertet werden.
4. Der Betreiber soll die Vorrichtungen zur Anlagenüberwachung sowie deren Handlungsanweisung, insbesondere hinsichtlich der Störfallvorsorge, auf der Grundlage des Standes der Sicherheitstechnik und der Erfahrungen festlegen. Dabei sind insbesondere das Wassergefährdungspotential, die grundsätzlichen Möglichkeiten von Stofffreisetzungen, die Schutzvorkehrungen sowie die besondere Schutzbedürftigkeit der möglicherweise betroffenen Gewässer zu berücksichtigen.

5. Entsprechend den möglichen Stofffreisetzungen auf der Grundlage von Störfallszenarien sind vor allem chemische (z.B. Stoffkonzentrationen, pH-Werte), physikalische (z.B. Temperatur, Leitfähigkeit) und biologische (z.B. Bakterientoxizität) Parameter zu überwachen.
Die Ausfälle der für die Anlagenüberwachung wichtigen Meßgeräte müssen unverzüglich festgestellt werden.
6. Innerbetriebliche Überwachungsmaßnahmen müssen vorrangig dort ansetzen, wo verhindert werden soll, daß wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden, um durch rechtzeitiges Erkennen unverzüglich Gegenmaßnahmen einzuleiten.
7. Die behördliche Überwachung erstreckt sich vor allem auf:
 - die Kontrolle der eigenverantwortlichen Überwachung des Anlagenbetreibers,
 - die Prüfung, inwieweit eine Überwachung durch Sachverständige vom Betreiber veranlaßt wird und ob aufgrund der Überwachungsergebnisse Anordnungen zu treffen sind und
 - stichprobenartige eigene Kontrollen oder Kontrollen durch beauftragte Dritte in Anlagen.
8. Die behördliche Überwachung kann zusätzlich auch durch unabhängige Sachverständige sichergestellt werden, die z.B. bestimmte, besonders wichtige Anlagenbereiche vor Inbetriebnahme und wiederkehrend in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen.
9. Die Gewässerüberwachungseinrichtungen sollten so ausgerüstet sein, daß störfallbedingte Einleitungen wassergefährdender Stoffe durch Messungen regional und überregional festgestellt werden können.
10. Überwachungsaktivitäten durch Behörden und Sachverständige sollten zeitlich und bezüglich der Überwachungsaufgaben koordiniert werden.



**INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZE DES RHEINS
COMMISSION INTERNATIONALE POUR LA PROTECTION DU RHIN**

STÖRFALLVORSORGE UND ANLAGENSICHERHEIT

Anlagenüberwachung

- Bestandsaufnahme der nationalen Regelungen •

Schweiz

Anlagenüberwachung

Aufgrund von Artikel 3 (Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen) der schweizerischen Störfallverordnung (StFV) vom 27. Februar 1991 muß der Inhaber eines Betriebes alle zur Verminderung des Risikos geeigneten Maßnahmen treffen, die nach dem Stand der Sicherheitstechnik verfügbar, aufgrund seiner Erfahrung ergänzt und wirtschaftlich tragbar sind. Dazu gehören Maßnahmen, mit denen das Gefahrenpotential herabgesetzt, Störfälle verhindert und deren Einwirkungen begrenzt werden. Beim Treffen der Maßnahmen sind namentlich die im Anhang 2 der StFV genannten Grundsätze zu berücksichtigen. So muß der Inhaber eines Betriebes unter anderem die innerbetrieblichen Zuständigkeiten für das Treffen und die Kontrolle der Sicherheitsmaßnahmen festlegen, die Einrichtungen und den Betrieb der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile überwachen und regelmäßig warten sowie genügend und geeignetes Personal einsetzen und es im Hinblick auf die Verhinderung, Begrenzung und Bewältigung von Störfällen ausbilden. Für Betriebe, bei denen Risikoermittlungen durchgeführt werden müssen, hat er zudem gemäß Anhang 3 StFV die bei der regelmäßigen Kontrolle der Sicherheitsmaßnahmen festgehaltenen Kontrollnachweise fünf Jahre aufzubewahren sowie bedeutsame Störungen im Betrieb, ihre Ursachen sowie die getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren; die Dokumente sind während der Betriebsdauer aufzubewahren, höchstens aber zehn Jahre.

Gemäß Art. 11 StFV ist der Betriebsinhaber verpflichtet, Störfälle unverzüglich der kantonalen Meldestelle zu melden.

Die behördliche Überwachung der Betriebe erfolgt durch die Vollzugsbehörden gemäß dem von der StFV vorgegebenen Kontroll- und Beurteilungsverfahren. Zur Unterstützung dieser Überwachung können Dritte beigezogen werden.

Deutschland

Das Ziel der Anlagenüberwachung als ein Mittel des Besorgnisgrundsatzes besteht in der Gewährleistung, daß

1. Anlagen den zu erwartenden betrieblichen Beanspruchungen standhalten,
2. aus den Anlagen auslaufende wassergefährdende Stoffe nicht den Bereich der Anlage verlassen können und die Gefahr besteht, daß sie in die Kanalisation oder in ein Gewässer eindringen.

Die wesentlichen Vorgaben zur Anlagenüberwachung ergeben sich aus den geltenden Rechtsvorschriften (Wasserhaushaltsgesetz, Verordnungen der Länder über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Bundesimmissionschutzgesetz, Störfallverordnung), den entsprechenden Verwaltungsvorschriften hierzu und den eingeführten allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Eine wesentliche Voraussetzung des störungsfreien Betriebes einer Anlage besteht in der notwendigen eigenverantwortlichen Überwachung durch den Betreiber. Sie wird ergänzt durch

1. **Prüfungen von Sachverständigen behördlich anerkannter Sachverständigenorganisationen**
 - a) Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage:
 - Übereinstimmung mit den wasserrechtlichen Vorschriften, den eingeführten technischen Vorschriften und technischen Baubestimmungen,
 - Übereinstimmung mit den Festsetzungen der Bescheinigungen wasserrechtlicher Vorprüfungen sowie
 - Übereinstimmung mit weitergehenden Anforderungen aufgrund besonderer hydrogeologischer Verhältnisse.
 - b) Wiederkehrende Prüfungen (alle 5 Jahre, in Wasserschutzgebieten alle 2,5 Jahre)
 - Übereinstimmung der Anlage mit den wasserrechtlichen Vorschriften,
 - Dichtheit der Anlage,
 - Funktionstüchtigkeit der für den Gewässerschutz bedeutsamen Sicherheitstechnischen Einrichtungen.
 - c) Prüfung bei Stilllegung der Anlage
 - ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist,
 - ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.

2. Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und der BImSchG-Genehmigung

- a) Abnahmeprüfung von Auflagen aus Genehmigungsbescheiden bei Neu- und Änderungsgenehmigungen vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung der Anlage
- b) wiederkehrende Prüfungen
- c) Prüfungen der durch den Betreiber erstellten schriftlichen Unterlagen über:
 - die erforderliche Durchführung der Prüfung über die Errichtung und den Betrieb der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile,
 - die Überwachung und regelmäßige Wartung der Anlage in sicherheitstechnischer Hinsicht,
 - die sicherheitstechnisch bedeutsamen Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie
 - die Funktionsprüfungen der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen.

3. Meldungen von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs

- Meldung eines Störfalls oder einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes
- Ursachen und Auswirkungen in der Form, daß der Störfall in sicherheitstechnischer Hinsicht beurteilt werden kann
- Angaben der Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungen
- Auswirkungsbetrachtungen für einen direkten Stoffeintrag in ein Oberflächengewässer (zeitlicher und räumlicher Verlauf der Störfallszenarien)

4. Angaben zur Umgebung, z.B.

- Beschreibung der Gewässer in der Umgebung der Anlage sowie der Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete und spezieller Nutzungen

5. Gefahrenabwehrkräfte (inner- und außerbetrieblich), z.B.

- Aufführen spezieller Fachkräfte
- Alarmierungszeiten

6. Einrichtungen und Ausrüstungen, z.B.

- Aufführen der Ausrüstungen (Standort, Anzahl, Verantwortliche) zum Verhindern und Begrenzen der Auswirkungen nach Freisetzen von Stoffen

7. Alarmfälle, z.B.

- Definieren des Alarmfalls
- Regelung des Alarmierungsablaufs (Darstellung in einem Schema)

8. Anweisung, z.B.

- Handlungsanweisungen (Betriebsvorschriften, Betriebshandbücher) für den Alarmfall

9. Information der Behörden - Meldewege, z.B.

- Information der Behörden nach einem gesonderten Meldeschema

10. Maßnahmenkatalog, z.B.

- Vorkehrungen und Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung von Gewässern

Frankreich

Anlagenüberwachung hinsichtlich störfallbedingter Einleitungen

- Einleitung

In Frankreich zieht die Betriebsgenehmigung, die nach dem Gesetz vom 19. Juli 1976 über klassifizierte Anlagen zum Schutz der Umwelt erteilt wird, alle Gefahren oder Nachteile in Betracht, die sich aus dem Betrieb einer unter dieses Gesetz fallenden Anlage ergeben können.

Die Genehmigung zur Wasserentnahme und die Einleitungsgenehmigung der Industrieanlagen ist im Rahmen des Gesetzes vom 19. Juli 1976 geregelt. Die vom Präfekten erteilten Erlasse zum Betrieb umfassen Vorschriften zur Verhütung störfallbedingter Verunreinigungen der Oberflächengewässer und erlegen dem Betreiber die Überwachung seiner Einleitungen auf.

- National gültige Vorschriften: Ministererlaß vom 1. März 1993

Der Ministererlaß vom 1. März 1993 bezüglich der Wasserentnahme und dem Wasserverbrauch wie auch hinsichtlich aller Einleitungen aus genehmigungspflichtigen klassifizierten Anlagen stellt auf nationaler Ebene den Rahmen für Vorschriften, die auf genehmigungspflichtige klassifizierte Anlagen anzuwenden sind, dar. Dieser Erlaß wird demnächst im gleichen Geiste aktualisiert.

Er gilt für alle Anlagenarten, außer für Verbrennungsanlagen, Steinbrüche, Glashütten, Müllverbrennungsanlagen, Zementwerke, Papierfabriken und Anlagen zur Oberflächenbehandlung, für die es besondere Vorschriften gibt. Diese besonderen Vorschriften umfassen ebenfalls Vorsorgemaßnahmen und Einleitungen jeder Art.

Der Ministererlaß vom 1. März 1993 gilt für alle neuen Anlagen, sowie für Änderungen oder Erweiterungen bestehender Anlagen.

Für bestehende Anlagen gelten die Regeln zur Überwachung wässriger Einleitungen und deren Auswirkungen auf die Umwelt sobald die eingeleiteten Frachten einen in diesem Erlaß festgelegten Schwellenwert überschreiten.

Für bestehende Anlagen, deren Einleitungsgenehmigung die im Erlaß vom 1. März 1993 festgelegten Schwellenwerte überschreiten, werden Einleitungsgrenzwerte in einem zusätzlichen präfektoralen Erlaß auf der Grundlage der besten verfügbaren Technik und der wirtschaftlich tragbaren Kosten festgelegt. Dabei wird darauf abgezielt, den Kühlwasserkreislauf vom Prozeßwasser zu trennen und den Wasserverbrauch zu verringern.

Je nach Komplexität der betroffenen Anlagen oder Kenntnisstand der Betriebe kann der Präfekt eine technisch-wirtschaftliche Untersuchung auferlegen.

In diesem Erlaß werden die Auswirkungen der umfangreichsten wässrigen Einleitungen in das Empfängermilieu und die Notwendigkeit, die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Wasserqualität zu überwachen besser berücksichtigt.

- Allgemeine Überwachungskriterien

Hinsichtlich der Konzeption, des Baus und des Betriebs einer Anlage muß der Betreiber alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um das Risiko störfallbedingter Verunreinigungen zu begrenzen.

Die Gefahrenstudie, die für alle genehmigungspflichtigen Studien vorgeschrieben ist, muß jede Art von Gefahr untersuchen, die von der Anlage ausgehen kann, einschließlich der Gefahr störfallbedingter Verunreinigungen der Oberflächengewässer. Die Gefahrenbeurteilung, die Maßnahmen, um diese so gering wie möglich zu halten, die Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen werden in dieser in Verantwortung des Betreibers erstellten Studie dargestellt. Die auf dem Gelände praktizierten Überwachungsmaßnahmen werden dort beschrieben. Die Gefahrenstudie ist Teil des Antrags auf Betriebsgenehmigung; auf der Grundlage dieser Studie kann der Antrag beurteilt und können die Vorschriften der präfektoralen Betriebserlaubnis vorbereitet werden.

- Wartung der Ausrüstung zur Störfallvorsorge

Der Erlaß vom 1. März 1993 schreibt technische Maßnahmen und Geräte vor, die zur Verhinderung störfallbedingter Einleitungen gefährlicher Stoffe in ein Gewässer in den Genehmigungserlassen vorzuschreiben sind. Dabei handelt es sich zum Beispiel um ein Sammelnetz für Regen- oder Löschwasser in Verbindung mit Rückhaltebecken, um Rückhaltevolumen bei Lagerung toxischer flüssiger Stoffe, Dichtigkeit der Lagerflächen und den Umgang mit Produkten oder Abfällen.

Der Betreiber ist für die Wartung und den reibungslosen Betrieb seiner Anlage verantwortlich. Kontrollen können von der Inspektion klassifizierter Anlagen oder von verwaltungsseitig beauftragten Gremien durchgeführt werden. Jedoch schreibt das Gesetz keine Verpflichtung zur Überprüfung des Betriebs dieser technischen Kontrollgeräte oder deren regelmäßige Überprüfung vor.

- Eigenüberwachung durch den Betreiber und Kontrolle durch die Inspektion

Der Ministererlaß schreibt eine Verpflichtung zur Eigenüberwachung der Einleitungen vor, sobald die Konzentrations- und Frachtgrenzwerte erreicht sind. Die Messungen werden in Verantwortung des Betreibers und zu seinen Lasten unter den in dem Genehmigungserlaß festgelegten Bedingungen durchgeführt.

Die Ergebnisse der Messungen werden der Inspektion der klassifizierten Anlagen regelmäßig mitgeteilt. Diese Eigenüberwachung muß von der Inspektion der klassifizierten Anlagen vervollständigt und bestätigt werden. Diese beauftragt ein odere mehrere Gremien mit der Messung der Abflüsse, den Probenahmen und den Analysen. Unangemeldete Kontrollen werden auch zu Lasten des Betreibers durchgeführt.

Der Ministererlaß schreibt ebenfalls die Verpflichtung zur Eigenüberwachung der Auswirkungen der Einleitungen auf die Umwelt vor:

- * im Gewässer unterhalb der Einleitungen, die eine vorgegebene Fracht gewisser Schadstoffe überschreiten;
- * im Grundwasser bei Lagerung toxischer oder umweltschädlicher Stoffe oberhalb eines festgelegten Schwellenwertes und bei besonderen Aktivitäten.

Genau wie obenstehend beschrieben wird die Art dieser Messungen, die Stelle und die Frequenz in der präfektoralen Betriebsgenehmigung festgelegt. Die Ergebnisse werden der Inspektion mitgeteilt. Sie werden von Beauftragten der Verwaltung überprüft.

- Bilanz, Störfallmeldung

Die Ergebnisse der Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung der Einleitungen werden mindestens monatlich der Inspektion der klassifizierten Anlagen übermittelt, wobei die Gründe für Überschreitungen und durchgeführte oder geplante korrigierende Maßnahmen mit angegeben werden.

Für Stoffe, von denen mehr als 10 Tonnen jährlich gelagert oder verwendet werden und die in einer Liste toxischer oder kanzerogener Stoffe aufgeführt sind, wird jährlich eine Bilanz dauerhafter oder störfallbedingter Einleitungen in Wasser, Luft und Boden gezogen, dies gilt auch für Abfälle, die außerhalb des Betriebs vernichtet werden.

Ganz allgemein werden Stör- oder Unfälle, die sich beim Betrieb einer Anlage ergeben haben, der Inspektion klassifizierter Anlagen so schnell wie möglich mitgeteilt.

Bei Störung der Aufbereitungsanlagen ist der Betreiber dazu verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verunreinigung zu reduzieren, indem er die betroffene Produktion einschränkt oder gar einstellt.

Niederlande

Einleitung

In den Niederlanden bedürfen Anlagen einer Genehmigung auf Basis des niederländischen Umweltschutzgesetzes ("Wet milieubeheer", abgekürzt WM) bzw. des Gesetzes über die Verunreinigung von Oberflächengewässern ("Wet Verontreiniging Oppervlaktewater", abgekürzt WVO). Diese Genehmigungen enthalten Auflagen bezüglich der Anlagenüberwachung. Es hängt von den Erfahrungen der Behörden mit dem jeweiligen Betrieb ab, wie detailliert diese Auflagen ausformuliert sind. Generell hat in den letzten Jahren in den Niederlanden ein Umdenken dahingehend stattgefunden, daß der Betreiber einer Anlage selbst stärker in die Verantwortung für deren sicheren Betrieb eingebunden werden soll. Als Konsequenz daraus ändert sich zunehmend die Genehmigungspraxis: Die bisherigen Genehmigungen enthielten im allgemeinen Auflagen, mit denen die Art und Weise der Überwachung geregelt wird ("Vorschriften zur Wahl des Mittels"). In neuen Genehmigungen nach WM und WVO werden dagegen zunehmend Ziele vorgegeben und dem Betreiber freigestellt, mit welchen Mitteln er diese Ziele erreicht.

Die Chancen für den Erfolg einer solchen Genehmigungspraxis werden in den Niederlanden besonders dann hoch eingeschätzt, wenn die beteiligten Betriebe ein effektives Managementsystem besitzen. Die Implementierung eines solchen Managementsystems bei Betrieben, die mit großen Mengen gefährlicher Stoffe umgehen, setzt Kenntnisse auf technischem und organisatorischem Gebiet voraus. Es gibt jedoch für Managementsysteme Kriterien, die in Normen (z.B. BS7750, ISO 14001) und Verordnungen (EMAS-Verordnung) festgelegt sind. Daher stehen zahlreiche Hilfsmittel zur Verfügung, die für den Nutzer auch in Broschüren im Überblick zusammengestellt sind (in den Niederlanden z.B. das Dokument "Toets Milieuzorgsysteme").

Zu einem Managementsystem gehören bestimmte allgemeine sowie anlagenbezogene spezifische Kontrollprozeduren, da der Anlagenbetreiber für die Instandhaltung aller Einrichtungen und Anlagenteile die Verantwortung trägt. Diese Verantwortung impliziert auch, daß der Anlagenbetreiber sich selbst zu informieren hat, ob die Anlage noch allen gesetzlichen Vorschriften genügt oder ob Verbesserungen möglich sind.

Mit einem übersichtlichen Jahresbericht gibt das Unternehmen Auskunft über die Erfolge in der Verbesserung des Umweltschutzes sowie darüber, welche weiteren Verbesserungen möglich sind. Wenn der Betrieb sich auf diese Weise selbst kontrolliert und darüber nachvollziehbar berichtet, können die Behörden die Routineüberwachung anhand dieser Berichte vornehmen. Wenn ein Betrieb auch ein Managementsystem besitzt und dieses durch eine validierte Umwelterklärung von einem externen Gutachter bestätigt wurde, spricht man in den Niederlanden davon, daß der Betrieb bedrijfsinterne milieuzorg ("Betriebsinternen Umweltschutz") implementiert hat. Man kann dann davon ausgehen, daß der Betrieb Gesetze und Vorschriften korrekt befolgt und nach einer kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes strebt. Aus diesem Grund werden Genehmigungen für solche Betriebe sich vorrangig auf die Vorgabe von Zielen beschränken. Auch die Art der Kontrolle durch die lokalen Behörden kann in diesem Fall weniger intensiv sein und sich darauf beschränken, durch Stichproben oder die Kontrolle bestimmter Schwerpunkte sicherzustellen, daß der Betreiber alle Vorschriften und Auflagen tatsächlich korrekt ausführt. Sollten bei Inspektionen Mängel festgestellt werden, so können Sanktionen (z.B. Geldstrafen) ausgesprochen werden.

Die lokalen Behörden behalten in jedem Fall ihre eigene Verantwortlichkeit; es liegt in ihrer Entscheidung, welchen Grad der Kontrolle sie bei einem bestimmten Betrieb für erforderlich halten.

Ziel

Das Ziel der Anlagenüberwachung in Bezug auf das Oberflächengewässer ist die Vermeidung von Störfällen. Dies erreicht man durch an die Anlage angepasste Sicherheitsmaßnahmen. Ergänzend dazu sind Maßnahmen vorgesehen, die verhindern, daß wassergefährdende Stoffe die Anlage verlassen.

Mittel

0. Für bestimmte Betriebsklassen werden in Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Behörden allgemeine Regeln aufgestellt. Dies sind z.B. die CPR-Richtlinien für die Lagerung von Chemikalien und Pestiziden. Die CPR-Richtlinien enthalten Vorschriften für den sicheren Umgang mit gefährlichen Stoffen (z.B. Einbau von Sprinkleranlagen, Auffangbecken, Arbeitsschutzmaßnahmen). Bei Erteilung einer Genehmigung übernimmt die zuständige Behörde die relevanten Vorschriften aus den CPR-Richtlinien.

Für Rührkessel, Behälter, Rohrleitungen etc. sind bestimmte Inspektionen vorgeschrieben, die von einer dem deutschen TÜV vergleichbaren Institution ("Stoormwezen") durchgeführt werden. So muß z.B. regelmäßig der technische Zustand der Kanalisation überprüft werden. Für die termingerechte Veranlassung dieser Inspektion ist der Betreiber verantwortlich. Er muß hierüber eine schriftliche Dokumentation führen, die die Behörden jederzeit einsehen können.

1. Aufgrund des Umweltschutzgesetzes (WM) bzw. des Gesetzes über die Verunreinigung von Oberflächengewässern (WVO) sind Maßnahmen und Einrichtungen (z.B. Rückhaltebecken) in Genehmigungen vorgeschrieben. Diese Auflagen werden durch die lokalen Behörden gemacht. Anlagen mit oder ohne Managementsystem müssen dieselben Regeln einhalten.
2. Aus dem Besorgnisgrundsatz, der im Umweltschutzgesetz (WM) und im Gesetz über die Verunreinigung von Oberflächengewässern (WVO) festgeschrieben ist, folgt, daß der Anlagenbetreiber für die Instandhaltung und das einwandfreie Funktionieren aller Anlagenkomponenten verantwortlich ist.
3. In Betrieben müssen regelmäßig Inspektionen durchgeführt werden. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Einführung von Managementsystemen in den Betrieben und der Durchführung der EMAS-Verordnung werden immer mehr die Audit-Berichte von den Behörden zu Überwachungszwecken herangezogen. Bezüglich der Inspektionen von bestimmten Anlagen oder Anlagenteilen wird in den Niederlanden keine Unterscheidung zwischen erstmaliger Prüfung vor Inbetriebnahme und regelmäßigen Prüfungen während des Betriebes getroffen. Auch eine Prüfung bei Stilllegung einer Anlage ist im Umweltschutzgesetz nicht ausdrücklich vorgesehen. Aus dem Besorgnisgrundsatz folgt aber auch hier: der Betreiber hat dafür zu sorgen, daß es nicht zu einer Kontamination des Bodens kommt und keine Abfallstoffe zurückbleiben.

4. Das Gesetz gegen die Verunreinigung von Oberflächengewässern (WVO) enthält Standardartikel, die in jede WVO-Genehmigung aufgenommen werden. Der Anlagenbetreiber muß die zuständige niederländische Wasserbehörde (waterbeheerder) sofort von einem Störfall in Kenntnis setzen. Welche Information die Meldung im einzelnen beinhalten muß, geht aus Artikel 17,2 des Umweltschutzgesetzes (WM) hervor. Der Anlagenbetreiber muß u.a. einen ausführlichen Bericht über Ursache und Folgen eines Störfalls erstellen. Zusätzlich müssen Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungen angegeben werden. Daneben enthält das Gesetz gegen die Verunreinigung von Oberflächengewässern (WVO) eine Störfallregelung (calamiteitenregeling), die den Anlagenbetreiber dazu verpflichtet, von der Wasserbehörde angeordnete Maßnahmen zur Vermeidung von ernsthaften Verunreinigungen durchzuführen.